

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bundesministerium der Verteidigung, IUD II 5
Az: 63- 25- 25

Bonn, 14. August 2019

(Verfahren der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden
für die Verlegung der Produktfernleitung Würselen- Altenrath im Bereich des
„Schwalbensees“)

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, beantragt die Verlegung der NATO-Produktfernleitung Würselen-Altenrath im Bereich des Schwalbensees, Gemarkung Spich, Flur 8, Flurstücke 8, 138/100, 198, 200 und 202 in einer Länge von ca. 270 m.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 19.3.3 der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“, zum UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ergibt die Prüfung, dass keine entsprechenden örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG ergab im vorliegenden Fall, dass das bisherige Landschaftsbild in Folge der Teilbeseitigung des Feldgehölzes, der Inanspruchnahme der ackerbaulichen Nutzfläche sowie der Herstellung von Lagerflächen nicht relevant verändert bzw. in seiner ursprünglichen Ausprägung wiederhergestellt wird.

Die relevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf baubedingte temporäre Verschlechterungen der Habitatfunktion. Durch zu realisierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können im Ergebnis erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die temporären Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild durch baubedingte Entfernung des Gehölzstreifens können durch Maßnahmen so minimiert werden, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ein Zusammenwirken der abgeschätzten Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Als Ergebnis stellt das Bundesministerium der Verteidigung Referat IUD II 5 als zuständige Behörde gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass die möglichen Auswirkungen, die Mensch, Tiere, Pflanzen und Landschaft betreffen, aufgrund der Vorbelastungen, definierten Vermeidungsmaßnahmen und den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen nach überschlägiger Prüfung vernachlässigbar sind und deshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen bei dem Bundesamt für Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat GS IV 1 – Öffentlich- rechtliche Aufsicht, Fontainengraben 200, 53123 Bonn zugänglich.

Im Auftrag
gez. Nothnagel